Regeln für die Benutzung von digitalen Endgeräten am Ratsgymnasium

I Grundsätzliches für alle digitalen Endgeräte am Ratsgymnasium:

- Private Fotos, Filme, Musik und andere Medieninhalte dürfen nicht auf dem Gerät gespeichert werden, wenn diese rassistischen, pornographischen, gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden oder ehrverletzenden Inhalt haben.[1]
- Jegliche Form von respektlosem und verletzendem Umgang – auch außerhalb der Schulzeit – ist verboten und führt zu Ordnungsmaßnahmen.
- Fotos, Filme, Audiomitschnitte dürfen auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und zu schulischen Zwecken aufgenommen werden. Aufnahmen (Foto, Video, Ton) von anderen Personen, ohne deren ausdrückliche Zustimmung sind untersagt.
- Das Tauschen bzw. Teilen von privaten Dateien (Fotos, Musik, Videos, Spielen etc.) ist in der Schule nicht zulässig.[2]
- Die Benutzung von Internetseiten, die nicht unterrichtsrelevant sind, ist untersagt.
- Der Zugang zum schulischen WLAN ist nur personenbezogen mit den Anmeldedaten des IServ-Accounts möglich. Die Zugangsdaten dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zur sofortigen Sperrung des WLAN-Zugangs.
- Während des Schulbetriebs trägt jeder die Verantwortung für sein Gerät und passt selbst darauf auf.

II. Regeln für die im Schulnetzwerk eingebundenen Tablets

- Tablets müssen ins schulinterne Netzwerk eingebunden sein und dürfen nur zu schulischen und schulorganisatorischen (z.B. Stunden- oder Vertretungsplan) Zwecken verwendet werden.
- Die Tablets müssen stets mit voll aufgeladenem Akku in die Schule mitgebracht werden.
- Die Schule entscheidet über die im Unterricht zu verwendenden Programme und Applikationen (Apps).
- Die jeweilige Lehrkraft entscheidet über die Verwendung der digitalen oder anderer Arbeitsmittel.
- Es muss sichergestellt sein, dass jederzeit genügend freier Speicherplatz für die schulische Arbeit auf dem Tablet verfügbar ist.[3]
- Außerhalb der Schulzeit und außerhalb des Unterrichts darf das Tablet auch für private Zwecke genutzt werden.[4]
- Weitere Einschränkungen und Ausnahmen von den genannten Regeln können von einer Lehrkraft angewiesen werden.

[1] Für die vom Land Niedersachsen bereitgestellten iPads ist die Speicherung privater Medieninhalte unabhängig von deren Inhalt grundsätzlich nicht gestattet.

[2] Für die vom Land Niedersachsen bereitgestellten iPads ist die Speicherung privater Medieninhalte unabhängig von deren Inhalt grundsätzlich nicht gestattet.

[3] Für die vom Land Niedersachsen bereitgestellten iPads ist die Speicherung privater Medieninhalte unabhängig von deren Inhalt grundsätzlich nicht gestattet.

[4] Diese Regelung gilt ausschließlich für privat finanzierte Tablets. Die vom Land Niedersachsen bereitgestellten iPads dürfen auch außerhalb der Schulzeit ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.

III. **Regeln für die Verwendung von Handys bzw. nicht ins Schulnetzwerk eingebundener Geräte**

- Die Nutzung von **Mobiltelefonen und Kopfhörern** ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- Die genannten Geräte sind während des gesamten Schultages ausgeschaltet oder im Flugmodus und nicht sichtbar aufzubewahren.
- Smartwatches sind lediglich in ihrer Funktion als Uhr zu nutzen und müssen im Flugmodus sein.
- Tablets sind von dieser Regelung ausgenommen. Für ihre Nutzung gelten die gesonderten Tablet-Regeln der Schule.[5]

Sonderregelungen

- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre digitalen Endgeräte in dem 1. Obergeschoss der Bibliothek nutzen. Die Nutzung erfolgt unter der Beachtung der Bibliotheksregeln (siehe Aushänge). Die Aufsicht entscheidet über die Angemessenheit der Nutzung. Bei Nichtbeachtung der Bibliotheksregeln wird diese Sonderregel ausgesetzt.
- In dringenden Fällen oder zu schulischen Zwecken kann die Nutzung eines Mobiltelefons nach vorheriger Zustimmung einer Lehrkraft oder des Sekretariats gestattet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind, können bei der Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
- Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal nutzen Mobiltelefone im Schulalltag verantwortungsbewusst und ihrer Vorbildfunktion entsprechend in erster Linie zu dienstlichen oder unterrichtlichen Zwecken. Außerhalb des Klassenraums sollen Mobiltelefone in öffentlich einsehbaren Bereichen möglichst nicht genutzt werden.

[5] Die Ausnahme vom Handyverbot berechtigt nicht zur uneingeschränkten Nutzung der Tablets. Insbesondere gelten für die vom Land Niedersachsen bereitgestellten iPads die Einschränkungen hinsichtlich der ausschließlich schulischen Nutzung.